



Gewerkschaft der Polizei • Max-Giese-Straße 22 • 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts und Digitalisierungsausschuss
Vorsitzender Claus Christian Claussen

Per Mail an: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

**Landesbezirk
Schleswig-Holstein e. V.**

Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
Telefon: 0431-17091
gdp-schleswig-holstein@gdp.de
www.gdp-sh.de

Steuer-Nr. 20 295 73204

Bürozeiten:
Mo - Do 08.00 bis 16.00 Uhr
Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

03.07.2026

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache
20/4202:**

Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz - DigiBeschIG)

Sehr geehrter Herr Claussen,

mit Schreiben vom 22. April 2026 gaben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Diese Möglichkeit nehmen wir sehr gern wahr.

Das Land Schleswig-Holstein möchte mit dem Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz die Verwaltung und die Kommunikation mit ihr modernisieren. Grundsätzlich begrüßt die Gewerkschaft der Polizei den vorliegenden Gesetzesentwurf. Zu den einzelnen Artikeln sind aus gewerkschaftlicher Sicht folgende Anmerkungen anzubringen:

Artikel 1

Der Artikel 1 fördert die elektronische Kommunikation mit den Behörden und das Verwaltungshandeln durch Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes

(LVwG). Hier werden an diversen Stellen die Vorschriften in Richtung einer modernen, elektronischen und bürgerzugewandten Verwaltung geändert.

Der Ansatz ist die Eröffnung von digitalen Kanälen, eine digitale Verwaltungsakte mit qualifizierten Siegeln oder Signaturen. Es soll zudem dem Bürger auf gleichem elektronischem Kanal geantwortet werden.

Diese Anpassung soll die Verwaltungsnähe und Bürgerfreundlichkeit unterstützen, beinhaltet aber zugleich eine mögliche Gefahrenquelle, indem die Behörde fremde und potenziell unsichere Kommunikationswege nutzen soll. Hier sollte grundsätzlich neben den abgebildeten rechtlichen und technischen Schranken auch der Punkt der informationstechnischen Sicherheit Berücksichtigung finden.

Die Verlagerung des Verwaltungshandelns auf digitale Kanäle wird eröffnet bzw. erweitert, z.B. werden grenzüberschreitende elektronische Nachweisabrufe innerhalb der EU ermöglicht; Nachweise (z.B. Urkunden oder Bescheinigungen) sollen möglichst elektronisch übermittelt oder direkt zwischen Behörden ausgetauscht werden.

Im Ergebnis sind die Bestrebungen zu begrüßen, wenn sie mit performanten und sicheren Werkzeugen erfolgen.

Artikel 2

Umfangreichster Artikel des Gesetzes ist die Einführung eines neuen E-Government-Gesetzes für Schleswig-Holstein. Das bestehende Gesetz (von 2009) wird vollständig durch ein neues Gesetz ersetzt. Es verschiebt den Schwerpunkt von der Einführung elektronischer Verwaltungsdienste hin zu einer weitgehend digitalen Verwaltung.

Der Charakter des Gesetzes ändert sich vom fördernden Gedanken hin zu einer umfassenden digitalen Transformation. Behörden sollen digitale Verwaltungsdienstleistungen anbieten. Elektronische Kommunikation wird zur Standardkommunikation und mit einem Servicekonto, Identitäten und sicheren Zugängen verbunden. Der registerübergreifende Datenaustausch und Registermodernisierung werden ausdrücklich ermöglicht. Auch in den Bereich der Informationssicherheit, Barrierefreiheit ergeben sich Weiterentwicklungen. Ebenso werden Open Source Lösungen jetzt klar bevorzugt.

Mittels eines verpflichtenden Servicekontos soll eine zentrale digitale Identität für Verwaltungsleistungen geschaffen werden. Es ist hierbei - bei aller zuzugestehender Euphorie - kritisch zu erwähnen, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aus verschiedensten Gründen nicht elektronisch kommunizieren können. Sie werden daher von den Vorteilen des Vorhabens nicht profitieren. Das Gesetz und seine Begründung sieht hier gewissermaßen eine Nachweispflicht für die Unzumutbarkeit oder Nichtnutzung vor. Dies impliziert bei den Betroffenen

eine schwerwiegende Bevormundung und könnte eine stark in die persönlichen Lebensumstände eingreifende Auskunftspflicht darstellen. Dieser Umstand könnte die Akzeptanz bei diesen Personen nachteilig beeinflussen. Hier sollte der Gesetzgeber äußerste Vorsicht walten lassen, um die Nutzerakzeptanz zu sichern und eine Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten.

Es wird in § 38 eine Experimentierklausel eingeführt, sodass von einer Reihe von Vorschriften des LVwG abgewichen werden kann. Es bleibt aber auch anzumerken, dass diese Regelung nur in gewisser Weise Probleme bei der Einführung von neuen IT-Lösungen behebt. Die wesentlichste Schwelle bleiben die Schritte von Ausschreibung hin zur Überführung in den Wirkbetrieb, die den anspruchsvollsten Teil (in zeitlicher, kostentechnischer und personeller Hinsicht) darstellt.

Insgesamt ist das Gesetz aus Sicht der GdP zu befürworten, da es den von Schleswig-Holstein eingeschlagenen Weg weiterverfolgt und auf eine neue Ebene hebt. Die angesprochenen Detailprobleme sollten aber Beachtung finden.

Artikel 3

In diesem Artikel wird das alte E-Government-Gesetz aus dem Jahr 2009 aufgehoben.

Artikel 4

In Artikel 4 werden die Vorschriften des Informationszugangsgesetzes SH unter anderem an die neuen digitalen Verfahren angepasst. Relevante Änderung für die IT der Landespolizei ist die Aufnahme des Punktes Informationssicherheit des Landes als relevanter Auskunftsablehnungspunkt - ein inzwischen nicht mehr zu unterschätzender Sicherheitsfaktor in der digitalen Welt. Die Präzisierung und Erweiterung sind zu begrüßen.

Artikel 5

Artikel 5 passt das Landesdatenschutzgesetz an. Es wird um das Verfahren zur Anonymisierung ergänzt. Es wurde um eine Rechtsgrundlage zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ergänzt, wenn dadurch eine Mehrfachhebung von Daten und doppelte Datenhaltung vermieden werden (Once-Only-Prinzip).

Aus GdP-Sicht ist hier noch nicht klar abzuschätzen, wie sich das Vorhaben im Hinblick auf Bundesgesetzgebung und länderübergreifende Nutzung von Da-

ten, z.B. im Zusammenhang mit dem Datenhaus unter P20, verhält. Grundsätzlich kann die GdP klare Regelungen, die dem aktuellem Datenschutzverständnis entsprechen und pragmatische Lösungen bieten, nur begrüßen.

Artikel 6

Artikel 6 enthält Anpassungen des Offene-Daten-Gesetzes durch die der Anwendungsbereich auf weitere Träger der öffentlichen Verwaltung (z.B. rechtsfähige Anstalten, Körperschaften etc.) ausgedehnt wird. Hier sind aus gewerkschaftlicher Sicht keine Ergänzungen erforderlich.

Artikel 7

Artikel 7 enthält Änderungen des IT-Einsatzgesetzes. Neben der Umbenennung soll durch eine Ergänzung eine Klarstellung im Hinblick auf das Verhältnis zu Verordnung (EU) 2024/1689 erfolgen.

Artikel 8

Artikel 8 veranlasst das Inkrafttreten des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes.

Fazit und Einordnung

Der Gesetzentwurf zum DigiBeschlG ist aus Sicht der GdP begrüßenswert und stellt einen wichtigen Schritt zur Forcierung der Digitalisierung in Schleswig-Holstein dar. Es müssen aber auch die Rahmenbedingungen stimmen, denn die vielversprechenden Formulierungen und Ankündigungen benötigen ein passendes Umfeld.

Entscheidend für den Erfolg des Gesetzesvorhabens wird daher die Umsetzung sein, insbesondere die auskömmliche finanzielle und personelle Ausstattung der Behörden sowie die Akzeptanz bei Mitarbeitenden und Nutzenden.

Die Einführung von IT-Lösungen und der gleichzeitige Betrieb bestehender Software verursacht nicht nur hohe finanzielle, sondern auch erhebliche personelle Aufwände. Angesichts schwindender Finanzmittel steht der Polizei-IT-Haushalt aktuell vor großen Herausforderungen. Ebenso führt der sich immer stärker auswirkende Fachkräftemangel schon jetzt die IT-Abteilungen und ihre Mitarbeitenden in der Polizei an ihre Grenzen.

Finanzielle Belastungen müssen langfristig betrachtet werden. Denn nicht nur in der Einführungsphase, sondern auch im nachfolgenden Wirkbetrieb bestehen erhebliche Kosten und personelle Aufwände.

Die Mitarbeitenden und Nutzenden der im Gesetzespaket angekündigten Maßnahmen müssen von der Sinnhaftigkeit der angebotenen Lösungen überzeugt

werden. Dies gelingt nicht nur durch den Gesetzestext oder eine Strategie, sondern hauptsächlich durch die Leistungsfähigkeit und Usability der genutzten IT-Verfahren, wie gerade bei der Einführung der Open Source Produkte zu erkennen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Sven Neumann